

ELEKTRONISCHES AMTSBLATT FÜR DIE STADT MEPPEN.

Jahrgang 2024

Ausgabe in Meppen am 15.05.2024

Nr. 16

| Nr. | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| A. | Satzungen und Verordnungen | |
| B. | Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne | |
| C. | Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen | |
| 33 | Gemeinsame Bekanntmachung der Städte Haren (Ems) und Meppen sowie der Gemeinde Twist und der Samtgemeinde Herzlake über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 | 65 |
| 34 | Bauleitplanung der Stadt Meppen 136. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel - Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich des Industriegebietes Hüntel 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 68 |
| D. | Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates | |
| 35 | 7. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Senioren am Mittwoch, 22.05.2024, 17:00 Uhr im Ratssaal des Bauamtes der Stadt Meppen | 69 |
| E. | Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften | |
| 36 | Antrag der Emsland Frischgeflügel GmbH, im Industriepark 1, 49733 Haren auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis i.S.v. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I, II und III für Produktionszwecke in Haren (Ems) vom 12.01.2024 | 69 |
| F. | Sonstige Bekanntmachungen | |

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

33 Gemeinsame Bekanntmachung der Städte Haren (Ems) und Meppen sowie der Gemeinde Twist und der Samtgemeinde Herzlake über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Städte Haren (Ems) und Meppen sowie für die Gemeinde Twist und für die Samtgemeinde Herzlake werden in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der

Stadt Haren (Ems), 49733 Haren (Ems), Neuer Markt 1, Rathaus, Zimmer 212,

Stadt Meppen, 49716 Meppen, Markt 43, Stadthaus, Zimmer 11,

Gemeinde Twist, 49767 Twist, Flensbergstr. 7, Rathaus, Zimmer 4,

Samtgemeinde Herzlake, 49770 Herzlake, Neuer Markt 4, Rathaus, Zimmer EG 11,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern die wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Die Orte der Einsichtnahme sind rollstuhlgerecht. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12.30 Uhr**, bei der

Stadt Haren (Ems), 49733 Haren (Ems), Neuer Markt 1, Rathaus, Zimmer 212,

Stadt Meppen, 49716 Meppen, Markt 43, Stadthaus, Zimmer 11,

Gemeinde Twist, 49767 Twist, Flensbergstr. 7, Rathaus, Zimmer 4,

Samtgemeinde Herzlake, 49770 Herzlake, Neuer Markt 4, Rathaus, Zimmer EG 11,

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Landkreis Emsland** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach dem Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **7. Juni 2024 (18.00 Uhr)**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
- a) einen amtlichen Stimmzettel,
 - b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere wahlberechtigte Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform sind die Kosten der jeweiligen Briefbeförderung selbst zu tragen.

Haren (Ems), Meppen, Twist, Herzlake, den 15.05.2024

Stadt Haren (Ems)
Der Bürgermeister

Stadt Meppen
Der Bürgermeister

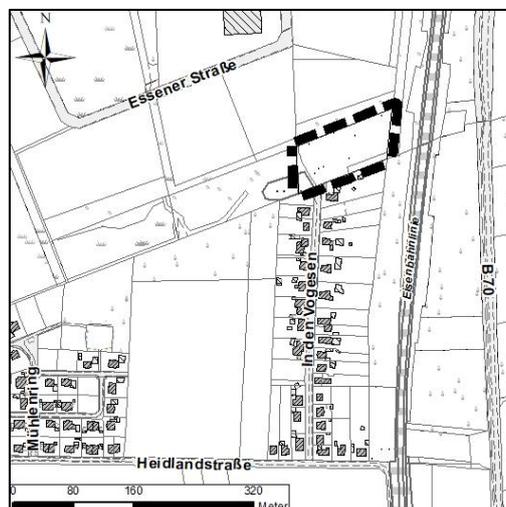
Gemeinde Twist
Die Bürgermeisterin

Samtgemeinde Herzlake
Die Samtgemeindebürgermeisterin

34 Bauleitplanung der Stadt Meppen
136. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel - Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich des Industriegebietes Hüntel
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadt Meppen liegt ein Antrag eines Grundstückseigentümers auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für eine Freiflächen-PV-Anlage im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 551 „Industriegebiet Hünensand“ vor. Die Solarenergie besitzt keine Privilegierung nach § 35 BauGB im Außenbereich mit dem Ergebnis, dass sich die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens auf einen Bebauungsplan stützt. Im Bebauungsplan soll ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt werden. Mit der Aufstellung der 136. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel - Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich des Industriegebietes Hüntel und der Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“ sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 18. April 2024 die Aufstellung der o. g. Bauleitpläne beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der Bauleitpläne ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sollen die allgemeinen Ziele und Zwecke der 136. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich des Industriegebietes Hüntel sowie der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Bau-gebiet: „Industriegebiet Hünensand“, am **22. Mai 2024 um 18.00 Uhr im Gemeindehaus St. Marien Hemsen, Hemsener Str. 4, 49716 Meppen**, öffentlich vorgestellt werden. Während des Termins besteht die Gelegenheit, sich über die Planungsabsichten zu informieren und durch das Einbringen von Anregungen die weitere Planung zu beeinflussen.

Meppen, 13. Mai 2024
Stadt Meppen
Der Bürgermeister

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates

35 7. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Senioren am Mittwoch, 22.05.2024, 17:00 Uhr im Ratssaal des Bauamtes der Stadt Meppen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 26.02.2024
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Einwohnerfragestunde
6. Vorstellung des neuen Schulungszentrums (Krankenpflegefachschule) des Ludmillenstiftes
7. Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine und anderen Staaten
8. Ausbau des Defi-Netzes im Stadtgebiet, Sachstandsbericht
9. Schaffung von bezahlbarem Wohnraum
10. Verschiedenes

Meppen, 13.05.2024

Helmut Knurbein
Bürgermeister

Weitere Informationen unter www.meppen.de/ratsinfo.

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften

- 36 Antrag der Emsland Frischgeflügel GmbH, im Industriepark 1, 49733 Haren auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis i.S.v. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme aus den**

Brunnen I, II und III für Produktionszwecke in Haren (Ems) vom 12.01.2024

Die Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren, hat beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, mit Schreiben vom 12.01.2024 eine Erlaubnis i.S.v. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I, II und III für Produktionszwecke in Haren (Ems), Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6 und 25/13, beantragt.

Die aktuelle wasserrechtl. Erlaubnis ermöglicht eine Grundwasserentnahme aus den vorh. Brunnen I, II und III in einer Gesamtmenge von 240 m³/h, 4.000 m³/d und 1,1 Mio. m³/a. Zur Deckung des steigenden Wasserbedarfes für Produktionszwecke wird die dauerhafte Grundwasserentnahme aus den drei Brunnen in einer Gesamtmenge von bis zu 240 m³/h, 4.800 m³/d und 1,23 Mio. m³/a beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für dieses Vorhaben die UVP-Pflicht.

Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde am 12.01.2024 vorgelegt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.V.m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird der Antrag hiermit in der örtlichen Tageszeitung sowie gem. § 27 a VwVfG im Internet unter www.emsland.de bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.05.2024 bis zum 24.06.2024 einschließlich

- a) **im Stadtbauamt der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, 49716 Meppen, beim Aushang im Flur des Erdgeschosses im Haupteingangsbereich des Bauamtes**, während der Dienststunden, montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von montag- bis mittwochnachmittags von 14:30 bis 16:00 Uhr sowie donnerstagnachmittags von 14:30 bis 18:00 Uhr.
- b) **im Fachbereich 3, beim Aushängekasten im Flur des 3. Obergeschosses des Rathauses der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems)**, während der Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 - 13.00 Uhr sowie 14.00 – 16.30 Uhr und freitags von 8.00 – 12.30 Uhr.
- c) **beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zi. 537** während der Dienststunden Montag - Donnerstag: 08.30 - 12.30 Uhr u. 14.30 Uhr - 16.00 Uhr, Freitag: 08.30 - 12.30 Uhr.

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählt neben dem Antrag auf Wasserentnahme der UVP-Bericht, der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, das Bodenkundliche Gutachten, der Geotechnische Bericht, die Vegetationsanalyse und der Modellbericht.

Die Bekanntmachung einschließlich des UVP-Berichts, der Antragsunterlagen und der entscheidungserheblichen Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Meppen

Nr. 16/2024 vom 15.05.2024

Homepage des Landkreises Emsland unter www.emsland.de unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ einzusehen.

Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Etwaige Einwendungen können gegen das Vorhaben vom 23.05.2024 bis zum 24.07.2024 (§ 21 Abs. 2 UVPG) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Meppen, der Stadt Haren (Ems) oder beim Landkreis Emsland unter obigen Adressen geltend gemacht werden.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG). Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwendenden sollen deren Namen und Anschriften vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen.

Meppen, 2.Mai 2024

LANDKREIS EMSLAND
Der LandratVeröffentlicht:
Meppen, 15. Mai 2024**Stadt Meppen**
Der Bürgermeister

F. Sonstige Bekanntmachungen

Impressum:

Herausgeber: Stadt Meppen – Der Bürgermeister

Postfach 1751, 49707 Meppen

T 05931 . 153-0 | F 05931 . 153-5-253 | E amtsblatt@meppen.deDie Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Meppen erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://www.meppen.de/amtsblatt>.